

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeoner Seen“ mit den Landschaftsteilen „Brunnen- und Griessee“, „Seeleiten-, Mitter- und Jägersee“, „Moosflecken“, „Klostersee“ und „Bansee“

Vom 3. Dezember 1984

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl

S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die westlich von Seeon, Gemeinde Seeon-Seebruck, Landkreis Traunstein, gelegene Eiszerfallslandschaft mit sieben Seen und Verlandungsbereichen wird unter der Bezeichnung „Seeoner Seen“ mit den Landschaftsteilen „Brunnen- und Griessee“, „Seeleiten-, Mitter- und Jägersee“, „Moosflecken“, „Klostersee“ und „Bansee“ in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) 'Das Schutzgebiet hat eine Größe von 138,4 Hektar, davon Landschaftsteil „Brunnen- und Griessee“ 56,6 Hektar, Landschaftsteil „Seeleiten-, Mitter- und Jägersee“ 34,4 Hektar, Landschaftsteil „Moosflecken“ 11,1 Hektar, Landschaftsteil „Klostersee“ 17,5 Hektar, Landschaftsteil „Bansee“ 18,8 Hektar.

'Die Landschaftsteile „Brunnen- und Griessee“ und „Seeleiten-, Mitter- und Jägersee“ liegen in der Gemeinde Seon-Seebruck, Gemarkung Seon, und in der Gemeinde Obing, Gemarkung Obing, die Landschaftsteile „Moosflecken“, „Klostersee“ und „Bansee“ in der Gemeinde Seon-Seebruck, Gemarkung Seon.

- (2) 'Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

'Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000. 'Die Flächen, auf denen die Ausbringung von Dünger zugelassen ist (§ 5 Nr. 1), die Lagerflächen (§ 5 Nr. 6) sowie die freien Zugänge zum Griessee (§ 5 Nr. 7) ergeben sich aus Schutzgebietskarte M 1 : 5 000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Seoner Seen“ ist es,

eine reizvolle Eiszerfallslandschaft mit hervorragender Naturlandschaft, die das größte zusammenhängende Gebiet dieser Art im Landkreis Traunstein darstellt, zu schützen,

den zahlreichen und zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten die erforderlichen Lebensbereiche zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,

die entstehungsgeschichtlich bedingte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten,

ein ökologisches Ausgleichs- und Rückzugsgebiet in einer sonst weitgehend landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft zu erhalten.

§ 4

Verbote

- (1) 'Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

'Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,

7. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 1. September zu mähen,

8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

12. Sachen im Gelände zu lagern,

13. Feuer anzumachen,

14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben oder die vorhandenen Gebäude und Hütten zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen oder jagdlichen Zwecken zu nutzen.

- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,

2. die Landschaftsteile „Brunnen- und Griessee“ und „Klostersee“ außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

3. zu zelten oder zu lagern,

4. zu baden,

5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren oder auf ihnen ferngesteuerte Schiffsmodelle fahren zu lassen,

6. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu besteigen,

7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei laufen zu lassen,

8. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,

9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3, BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Streuwiesennutzung sowie auf den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 besonders gekennzeichneten Flächen in Form der Grünlandnutzung einschließlich der Düngung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldbestände in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,

4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,

5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,

6. das Lagern am Griessee auf den in der Schutzgebietskarte M 1:5000 besonders gekennzeichneten Flächen, -
7. das Baden im Griessee und das Befahren des Griessees mit Schwimmkörpern aller Art ohne Motorantrieb außerhalb der Schilfzonen und Schwimmblattgesellschaften; die beiden freien Zugänge zum Griessee sind in der Schutzgebietskarte M 1:5000 besonders gekennzeichnet,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Traunstein als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Seesener Seen“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,

3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. die Wasserentnahme oder die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
6. die Vornahme von Entwässerungen,
7. das Umbrechen oder das Umwandeln, Düngen, Beweiden, Aufforsten oder vorzeitige Mähen von Streuwiesen,
8. die Beeinflussung der Biotope,
9. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
10. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
11. das Nachstellen, Fangen oder Töten freilebender Tiere,
12. das Lagern von Sachen,
13. das Feuermachen,
14. das Anbringen von Schildern,
15. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren oder Abstellen von Wohnwagen oder Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
2. das Verlassen der Straßen, Wege oder markierten Pfade in den Landschaftsteilen „Brunnen- und Griessee“ oder „Klostersee“,
3. das Zelten oder Lagern,
4. das Baden,
5. das Befahren der Gewässer,
6. das Besteigen von Bäumen mit Horsten oder Höhlen,
7. das Freilaufenlassen von Hunden,
8. das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten,
9. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, 3. Dezember 1984

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident